

## **Bekanntmachung**

40/824-2023/000972

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Antrag gemäß §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers**

**Antragsteller: Wacker Neuson Produktions GmbH & Co. KG vertreten durch Dassow Engineering Industrie- und Gasanlagenbau GmbH**

**Petzvalstraße 25, 38104 Braunschweig**

### **1. Vorbemerkung**

Die Wacker Neuson Produktions GmbH & Co. KG GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers beantragt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung ist bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.**

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG:

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Flüssiggasanlage (Lagerbehälter) befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Wacker Neuson Produktion GmbH & Co, KG, Wackerstraße 6, 85084 Reichertshofen.

Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

Die geplante Anlage liegt im Industriegebiet-Ost 1, Wackerstraße 6, Reichertshofen auf einer Grünfläche. Der Einlagerungsort des Lagerbehälters befindet sich auf dem Betriebsgelände (Nördliche Grundstücksgrenze) der Fa. Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG. Auf dem südlichen Nachbargrundstück Nr. 1579 befindet sich ein Drogeriemarkt (Entfernung ca. 90 m). Andere Nachbargrundstücke sind durch die Wackerstraße getrennt.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit:

Wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Besondere örtliche Gegebenheiten:

Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien):

Gesetzlich geschützte Biotop, Nationalparks, Biosphärenreservate, sowie Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht im direktem Umkreis der Anlage vorhanden. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden durch die Flüssiggasanlage ebenfalls nicht berührt oder beeinträchtigt.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind ebenfalls nicht vorhanden.

Da Flüssiggas in die Wassergefährdungskategorie nwg-nicht wassergefährdend (Anhang 1, VwVwS, Stoffe) eingeordnet ist, kann der Behälter auch in einem Wasserschutzgebiet errichtet werden. Der Standort ist aber zudem kein Wasserschutzgebiet.

Es liegt kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte oder mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen vor. Über archäologisch bedeutende Landschaften ist nichts bekannt.

## 2. Ergebnis

Als Ergebnis der vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen (unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien) zu erwarten sind.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 22.11.2023

Landratsamt

gez.

Christian Riebe